ZBB 2014, 344

WpÜG §§ 30, 31; WpÜG-AngVO §§ 4, 5

Zur Stimmrechtszurechnung bei öffentlichen Übernahmeangeboten ("Effectenspiegel/Deutsche Bank")

BGH, Urt. v. 29.07.2014 – II ZR 353/12 (OLG Köln), ZIP 2014, 1623 = EWiR 2014, 541 (Niemeyer) = DB 2014, 1921 = DZWIR 2014, 472 = NZG 2014, 985 = WM 2014, 1627 +

Amtliche Leitsätze:

- 1. Ist die vom Bieter im Rahmen eines Übernahmeangebots nach § 29 Abs. 1 WpÜG vorgesehene Gegenleistung nicht angemessen i. S. d. § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, so haben die Aktionäre, die das Übernahmeangebot angenommen haben, einen Anspruch gegen den Bieter auf Zahlung der angemessenen Gegenleistung.
- 2. Die Referenzzeiträume der §§ 4, 5 WpÜG-AngVO verlängern sich entsprechend, wenn der Bieter bereits vor der Veröffentlichung seines Übernahmeangebots 30 % oder mehr der Stimmrechte der Zielgesellschaft und damit die Kontrolle i. S. d. § 29 Abs. 2 WpÜG erwirbt und es dennoch unterlässt, ein Pflichtangebot oder ein als freiwilliges Übernahmeangebot nach § 29 Abs. 1 WpÜG bezeichnetes Angebot innerhalb der Frist des § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.
- 3. Eine Zurechnung von Stimmrechten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 № 2 WpÜG setzt voraus, dass der Bieter die wesentlichen Risiken und Chancen aus den betreffenden Aktien trägt und die Möglichkeit hat, auf die Stimmrechtsausübung des Eigentümers der Aktien Einfluss zu nehmen.
- 4. Eine Zurechnung von Stimmrechten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 № 5 WpÜG setzt voraus, dass der Bieter das Eigentum an den entsprechenden Aktien durch eine einseitige Willenserklärung ohne Mitwirkung des Vertragspartners oder eines Dritten erwerben kann; ein schuldrechtlicher Anspruch auf Übereignung der Aktien reicht dafür nicht aus.